

BGer 2C_449/2021 vom 1. Juni 2021

Bundesgericht, 2021-06-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_449_2021

FR: TF 2C_449/2021 du 1 juin 2021

IT: TF 2C_449/2021 del 1 giugno 2021

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 27. Mai 2021 wandte sich A. _____ an das Bundesgericht (sowie an die Schweizerische Bundesversammlung). Er beanstandet in seiner Eingabe die Entscheidung des Bundesrates vom 26. Mai 2021, "das fertig ausgehandelte Rahmenabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union abzulehnen, ohne diesen Entscheid dem fakultativen Referendum zu unterstellen". Dagegen erhebe er "Verfassungsbeschwerde".

E. 2

Die "Verfassungsbeschwerde" erweist sich aus doppeltem Grund als offensichtlich unzulässig. Zum einen fehlt es an einem tauglichen Anfechtungsobjekt, denn Akte des Bundesrates, welche gestützt auf Art. 184 BV ergehen (bzw. vorliegend gerade nicht ergangen sind: Art. 184 Abs. 2 BV), sind einer Überprüfung durch das Bundesgericht grundsätzlich nicht zugänglich (Art. 189 Abs. 4 BV). Zum anderen ist nicht ersichtlich, inwiefern der Beschwerdeführer durch den Beschluss des Bundesrates, das Rahmenabkommen nicht zu unterschreiben, besonders berührt sein sollte (Art. 89 Abs. 1 BGG). Dass er unter Bezugnahme auf Art. 6 BV vorbringt, er wolle zur Bewältigung von Aufgaben in Staat und Gesellschaft beitragen, begründet die erforderliche Sachnähe nicht. Auf die Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG nicht einzutreten.

E. 3

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.